

Abg. Wagner (aus Marienberg): Es ist gewiß sehr anerkennungswerth, wenn der Ausschuß in dem Berichte alle die Gründe zusammengestellt hat, welche dagegen sprechen, daß Hebammen das Amt von Leichenfrauen ausüben, allein Eins möchte ich doch dabei zu erwägen geben, und zwar die Erfahrung, daß die Kinderleichen die größere Zahl im Lande sind. Die Hebammen nun müssen schon bei der Geburt des Kindes gegenwärtig sein, und wenn das Neugeborene stirbt, so werden den Aeltern keine neuen Ausgaben aufgebürdet, wenn das Begräbniß durch die Hebamme besorgt wird. Nach der Fassung, welche uns der Ausschuß empfiehlt, werden aber die Aeltern immer wieder mit einer neuen Ausgabe belastet, welche doch durch das Gesetz abgeschafft werden soll, und deshalb würde ich allerdings gewünscht haben, daß man der Regierungsvorlage, wie sie ursprünglich war, beistimmen möchte. Ich komme auch noch auf einen Punkt, der zwar vielleicht sonderbar erscheinen könnte, weil er einen Aberglauben berührt, den ich gerade in meiner Stellung bekämpfen sollte. Doch er betrifft die Gesundheit Anderer, die ein Jeder möglichst schonen soll. Gerade in dem Zustande, worin Kindbetterinnen sich befinden, ist es oft von nachtheiligem Einflusse, wenn sie eine Leichenfrau in das Haus kommen sehen, weil gewöhnlich der Glaube daran geknüpft wird, daß ihnen nun selbst etwas Widriges widerfahren werde. Auch um deswillen halte ich es für wünschenswerth, wenn im Gesetze nachgelassen würde, daß Hebammen bei verstorbenen Neugeborenen den Leichendienst versehen könnten.

Abg. Jacob (aus Bauken): Meine Herren! Ich würde mich mit der Fassung des §. 3, welche der geehrte Ausschuß vorschlägt, auch nicht einverstanden erklären können. Soll nämlich der neue Gesetzentwurf, welchen wir gegenwärtig berathen, den mannichfachen Klagen über Unzweckmäßigkeit und Kostspieligkeit des frühern Gesetzes über die Leichenschau begegnen, so dürfen wir nicht neue Bestimmungen darin aufnehmen, welche Weiterungen und vermehrte Ausgaben herbeiführen würden, wie dies der Fall sein würde, wenn man bei Beerdigung von Neugeborenen auch die Leichenfrauen mit zuzuziehen genöthigt würde. Die hierbei nöthigen Dienste haben, wenigstens in dem Kreise meiner amtlichen Wirksamkeit, bis jetzt in der Regel nur die Hebammen verrichtet und meistens unentgeltlich. Dies würde bei Zuziehung einer Leichenfrau nicht der Fall sein, die besondere Bezahlung derselben vielmehr einen neuen, für arme Leute unter diesen Umständen stets drückenden Aufwand zur Folge haben. Es scheint auch, und es ist dies in den Motiven des geehrten Ausschusses mit hervorgehoben worden, als wenn man eine Art von Controle über die Hebammen durch die Herbeiziehung der Leichenfrauen beim Begräbniße neugeborner Kinder einführen wollte. Allein nach der in den Motiven zum Gesetzentwurfe enthaltenen ausführlichen Vergleichung zwischen der moralischen und intellectuellen Bildung der Hebammen und Leichenfrauen würde es wohl unangemessen erscheinen,

die Hebammen der Beaufsichtigung der Leichenfrauen zu unterstellen. Außerdem werden die Hebammen auch bei Frühgeburten nach wie vor das Begräbniß zu besorgen haben. Es würde auch dies dafür sprechen, daß man den Gesetzentwurf in der ursprünglichen Regierungsvorlage annehme.

Regierungscommissar D. Choulant: Daß man schon sehr frühzeitig in der medicinischen Gesetzgebung Sachsens die Aemter einer Leichenfrau und Hebamme unvereinbar gefunden hat, das geht aus dem citirten §. 8 des Mandates vom 2. April 1818 hervor, worin den Hebammen bei Ertheilung der allgemeinen Hebammenordnung aller und jeder Leichendienst untersagt ist. Nun wurde gegen diese strenge Bestimmung später vorgestellt, daß es an mehreren Orten gebräuchlich sei, die Hebammen das Begräbniß von Neugeborenen besorgen zu lassen; man gab daher die Concession an diese Gewohnheit aus Humanitätsrückichten. Dies geschah in der Verordnung vom 7. Januar 1843, in welcher es nachgelassen wird, daß an den Orten, wo es bereits gebräuchlich sei, die Hebammen auch fortdauernd den Leichendienst bei Neugeborenen besorgen könnten. Noch weiter ging man in dem ständischen Antrage auf dem Landtage von 1849, wo, wenigstens der Wortfassung nach, die Hebammen und Leichenfrauen in Bezug auf Begräbniße einander gleichgestellt werden. Die Regierung glaubte aber doch nicht, in der neuen Gesetzentwurf über das Bestehende hinausgehen zu können, nämlich den Hebammen den Leichendienst nur da zu gestatten, wo es bereits hergebracht sei. So ist es in dem Paragraphen aufgenommen worden. Eine Abänderung in diese Bestimmungen brachte der erste Ausschuß der ersten Kammer, indem er beantragte, daß für alle Orte überhaupt, also nicht bloß wo es hergebracht sei, den Hebammen der Leichendienst bei Leichen Neugeborner zu überlassen sei. Eine zweite Abänderung brachte die erste Kammer selbst hinein, indem sie den geschlich noch unbestimmt gelassenen Begriff des Neugeborenen auf die Sechswochenzeit ausdehnte. Die Regierung konnte sich mit der ersten Abänderung leicht einverstanden erklären, weil dadurch eine größere Gleichmäßigkeit in den Paragraph des Gesetzes kam und die Gewohnheit ganz daraus entfernt wurde; gegen die zweite Bestimmung, die Ausdehnung des Begriffs der Neugeborenen auf die ganze Sechswochenzeit, hat die Regierung sich aber schon aus Gründen der Medicinalpolizei in der ersten Kammer erklären müssen. Abgesehen davon, daß, wenn einmal der Grundsatz festgehalten wird, daß der Leichendienst mit dem Hebammendienst schwer vereinbar ist, es nicht rathsam sein kann, die Fälle zu vermehren, wo die Hebammen Leichendienst zu versehen haben, hat die lange Dauer, welche man dem Begriffe des Neugeborenen geben will, auch noch den Uebelstand, daß die Hebammen noch längere Zeit Gelegenheit haben, ans Wochenbett zu kommen, und bei der großen Neigung der Hebammen, den ärztlichen Stand vorzustellen, fehlt es dann an guten Rathschlägen nicht, die über die Befähigung der Hebammen hinausgehen. Deshalb ist